Allgemeine Geschäfts- und Vertragsbedingungen für den Warenverkauf

1. Allgemeines

1.1 Diese allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen für den Verkauf sind Bestandteil aller (künftiger) Verträge über die Lieferung von Waren zwischen der Merz Pharma (Schweiz) AG bzw. den mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in der Schweiz (nachfolgend „**Merz**“) und dem Käufer (nachfolgend „**Käufer**“), sofern und soweit nicht in anderen schriftlich zwischen den Parteien vereinbarten Verträgen etwas anderes festgelegt ist. Soweit im Weiteren von „**Kauf**“ die Rede ist, umschliesst dieser Begriff, sowohl den Kauf als auch den Abruf von Waren.

1.2 Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nur, wenn und soweit Merz sich schriftlich und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Geschäftsbedingungen des Käufers mit diesen einverstanden erklärt. Insbesondere stellt die blosse Bezugnahme auf ein Schreiben des Käufers, das seine Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, kein Einverständnis von Merz mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen dar.

1.3 Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn Merz in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung vorbehaltlos veranlasst.

1.4 Angebote und Kostenvoranschläge von Merz erfolgen unverbindlich und unentgeltlich.

1.5 Die Lieferung erfolgt zu den Bedingungen und Preisen, die am Tag der Lieferung gültig sind.

2. Mitwirkungs- und Beistellpflichten

Ausser den individualvertraglich festgelegten Mitwirkungs- und Beistellpflichten kann Merz vom Käufer Mitwirkungs- oder Beistellpflichten verlangen, soweit diese (i) für die ordnungsgemässe Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlich und (ii) notwendigerweise durch den Käufer durchzuführen sind. Merz wird den Käufer rechtzeitig auf Art, Umfang, Zeitpunkt und sonstige Details der vom Käufer zu erbringenden Mitwirkungs- und Beistellleistung hinweisen, es sei denn, die jeweiligen Details ergeben sich aus dem Kauf.

3. Bestellung, Liefertermin, Teillieferungen oder -leistungen

3.1 Ein Vertrag zwischen den Parteien kommt erst zustande, wenn der vom Käufer erteilte Auftrag von Merz schriftlich bestätigt wurde. Die Ausführung des Auftrags durch Merz gilt als Auftragsbestätigung.

3.2 Merz liefert zu gewöhnlichen Geschäftszeiten mit den erforderlichen Versandpapieren an dem in dem Kauf benannten Ort (nachfolgend „**Lieferort**“). Falls zwischen Merz und dem Käufer eine Lieferung mit Montage / Service vereinbart worden ist, ist die Übergabe der Ware nach ordnungsgemässer Ausführung der Montage / Service für die Rechtzeitigkeit der Lieferung massgeblich. Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, ist der Abnahmezeitpunkt massgeblich.

3.3 Erkennt Merz, dass sie ihre vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat sie den Käufer darüber zu unterrichten. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten (Teil-)Lieferung stellt einen Verzicht des Käufers auf Rechte im Hinblick auf die nicht rechtzeitige (Teil-) Lieferung dar.

4. Versand, Verpackung, Eigentums- und Gefahrübergang

4.1 Die Lieferung von Waren hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, ex works (Incoterms 2010®) zu erfolgen. Der Lieferung sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, der Lieferschein in zweifacher Ausführung, Packzettel und, soweit für die Ware vorgesehen, Prüfzertifikate gemäss den vereinbarten Spezifikationen und andere erforderliche Dokumente beizufügen.

4.2 Merz hat die Interessen des Käufers beim Versand zu wahren und die Waren so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Die Kosten für Verpackung, Zustellgebühr und Rollgeld trägt der Käufer.

4.3 Die Bestell- und Liefermengen müssen logistischen Einheiten von Merz entsprechen.

4.4 Merz kann im Zusammenhang mit VITH Lieferkosten belasten.

4.5 Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, wird der Abnahmetermin auf schriftlichen Antrag von Merz gemeinsam festgelegt. Das Ergebnis der Abnahme wird in einem Abnahmeprotokoll festgehalten.

4.6 Die Ware wird unter Eigentumsvorbehalt geliefert und verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer im Eigentum von Merz. Der Käufer darf die Ware im ordnungsgemässen Geschäftsverkehr veräussern oder verbrauchen, wobei alle aus der Weiterveräusserung bzw. dem Verbrauch entstehenden Forderungen bereits zum aktuellen Zeitpunkt an Merz zur Sicherheit abgetreten werden. Der Käufer hat Merz auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen schriftlich zu nennen.

Sicherungsübereignungen, -verkäufe, Verpfändungen sowie anderweitige Verfügungen über die von Merz gelieferte Ware bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Merz.

5. Beschaffenheit der Lieferung, Mängelrüge und Rechte bei Mängeln

5.1 Merz schuldet die Mängelfreiheit der Lieferungen, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Produkt- bzw. Leistungsspezifikationen, sowie darüber hinaus das Vorhandensein vertraglich garantierter Eigenschaften und Merkmale. Dabei liegen garantierte Eigenschaften und Merkmale nur vor, wenn eine Eigenschaft oder ein Merkmal ausdrücklich mit dem Wort „Garantie“ oder „garantiert“ bezeichnet ist. Merz sichert zu, dass die Produkte unter

Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Umweltschutzbestimmungen und ohne Kinder- und Zwangsarbeit hergestellt wurden.

5.2 Der Käufer wird offensichtliche Mängel gegenüber Merz innerhalb von zwei (2) Tagen nach Eingang der Ware schriftlich rügen. Unter offensichtlichen Mängeln sind solche Mängel zu verstehen, die auf den ersten Blick bei der Anlieferung erkennbar sind. Offensichtliche Mängel sind durch den Käufer möglichst bahn- bzw. postamtlich feststellen zu lassen.

5.3 Mängel, die erst später erkennbar werden, wird der Käufer innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erkennen schriftlich rügen. Massgeblich für die Wahrung der Frist ist jeweils das Datum der Versendung der Anzeige an Merz.

5.4 Der Käufer ist bei Mängeln lediglich berechtigt, Ersatzlieferung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Merz hat die zur Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen.

5.5 (i) Ist die Ersatzlieferung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt, oder (ii) verweigert Merz die Ersatzlieferung ernsthaft und endgültig, kann der Käufer bei Vorliegen schwerwiegender Mängel vom Vertrag zurücktreten.

5.6 Mängelansprüche verjähren, soweit gesetzlich zulässig, 24) (vierundzwanzig) Monate ab Gefahrübergang.

5.7 Schadensersatzansprüche oder ähnliche Ansprüche des Käufers, mit Ausnahme bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit von Personen und bei grob fahrlässiger Schadensverursachung durch Merz sind auf den einfachen Auftragswert beschränkt, soweit dieser nicht in grobem Missverhältnis zu den entstandenen Schäden steht.

6. Verletzung gewerblicher Schutzrechte

Merz steht dafür ein, dass die Lieferung keine Patent-, Urheber- oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzen.

7. Rechnung und Zahlung

7.1 Die vereinbarten Preise sind Nettopreise zuzüglich etwaiger gesetzlich geschuldeter Mehrwertsteuer. Über die erfolgten Lieferungen sind Rechnungen auszustellen, die den jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen an Rechnungen nach dem Mehrwertsteuerrecht der Staaten entsprechen, deren Recht die in Rechnung gestellten Lieferungen unterliegen.

7.2 Merz hat pro Kauf eine Rechnung zu erstellen. Rechnungen haben den Angaben des Kaufes hinsichtlich Warenbezeichnung, Preis, Menge, Reihenfolge der Positionen und Positionsnummer zu entsprechen.

7.3 Die Zahlungen des Käufers werden immer auf die älteste offene Rechnung gebucht.

7.4 Der Kunde hat die Rechnung innerhalb von dreissig (30) Tage ab Rechnungsdatum netto Kasse zu bezahlen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Jede Zahlung wird auf die älteste offene Rechnung verbucht.

7.5 Der Käufer schuldet Merz ab Ablauf der Zahlungsfrist Verzugszinsen in Höhe von 5 % zzgl. einer pauschalen Bearbeitungsgebühr in Höhe von CHF 40,- .

8. Unterlagen, Geheimhaltung und Nutzungsrechte

8.1 Modelle, Muster, Zeichnungen, Daten, Materialien und sonstige Unterlagen, die Merz dem Käufer zur Verfügung stellt verbleiben im Eigentum von Merz und dürfen nur unter Beachtung der geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Schutzes geistigen Eigentums, durch den Käufer genutzt werden.

8.2 Die Parteien verpflichten sich vorbehaltlich gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Offenlegungspflichten, alle technischen, wissenschaftlichen, kommerziellen und sonstigen Informationen, die ihnen von der anderen Partei im Rahmen des Kaufes direkt oder indirekt zur Verfügung gestellt wurden (nachfolgend „**Vertrauliche Informationen**“) geheim zu halten. Die vorgenannte Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Dauer von zehn (10) Jahren nach Beendigung des Vertrages. Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind lediglich Informationen, (i) welche sich zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung bereits rechtmässig im Besitz der empfangenden Partei befinden, (ii) rechtmässiger Weise offenkundig sind oder (iii) rechtmässig von Dritten erlangt wurden. Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind ferner Informationen, die gegenüber Personen offenbart werden, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die empfangende Partei trägt die Beweislast für das Vorliegen dieser Ausnahmen.

Die empfangende Partei verpflichtet sich insbesondere, alle erforderlichen und geeigneten Vorkehrungen und Massnahmen zu treffen, damit die erlangten Vertraulichen Informationen jederzeit wirksam gegen Verlust sowie gegen unberechtigten Zugriff geschützt sind. Hierzu gehören insbesondere die Schaffung und Aufrechterhaltung von geeigneten und erforderlichen Zutritts- bzw. Zugriffsvorkehrungen für Räumlichkeiten, Behältnisse, IT-Systeme, Datenträger und sonstige Informationsträger, in bzw. auf denen sich Vertrauliche Informationen befinden, sowie die Durchführung geeigneter Unterweisungen für die Personen, die gemäss dieser Ziffer zum Umgang mit Vertraulichen Informationen berechtigt sind.

9. Sonstiges

9.1 Einzelfirmen und Personengesellschaften, welche Warenlieferungen unter diesen Bedingungen beziehen, erkennen an, dass diese Bedingungen auch gegenüber ihren persönlich haftenden Gesellschaftern als vereinbart gelten.

9.2 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung oder von Teilen einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen ist auf Bestand und Fortdauer des jeweiligen Kaufes ohne Einfluss.

9.3 Im Falle der Unwirksamkeit oder Vorliegen einer Lücke werden die Parteien versuchen, eine schriftliche Einigung über eine Regelung zu erzielen, welche der ursprünglichen Grundgedanken bzw. Sinn der Regelung am nächsten kommt, jedoch die Gesichtspunkte, welche zur Unwirksamkeit geführt haben, in Betracht zieht.

9.4 Der Vertrag unterliegt Schweizerischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (SR 0.221.211.1, nachfolgend „**CISG**“) sowie der Kollisionsregeln des Internationalen Privatrechts.

9.5 Soweit gesetzlich zulässig, ist das ordentliche Gericht am Sitz von Merz in Allschwil (BL) ausschliesslicher zuständig.

9.6 Merz erklärt, dass die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung Korruption eingehalten werden und z.B. keine illegalen Praktiken, wie finanzielle

Zuwendungen oder sonstige Geschenke an Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Käufers oder Familienmitgliedern, genutzt werden, um im Gegenzug im Wettbewerb unlauter bevorzugt zu werden.

10. Umgang mit Rabatten gem. VITH, HMG, KVG

10.1. VITH – (Art. 56 Abs. 1 HMG, Art. 10 VITH)

Merz weist medizinische Fachpersonen und Organisationen, die medizinische Fachpersonen beschäftigen, darauf hin, dass sie in ihren Belegen und Geschäftsbüchern alle Rabatte und Rückvergütungen, die sie von Merz beim Einkauf von Arzneimitteln und Medizinprodukten erhalten, ausweisen müssen. Ausgenommen sind einzig Arzneimittel der Liste E und Medizinprodukte der Klasse I. Das BAG kann Einsicht in die Geschäftsbücher verlangen.

10.2. KVG – (Art. 56 Abs. 3 Bst. b KVG)

Zudem weist Merz die Leistungserbringer gemäss Krankenversicherungsgesetz darauf hin, dass sie alle direkten und indirekten Vergünstigungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Arzneimitteln der SL und Medizinprodukten der MiGeL an den Patienten oder dessen Krankenversicherung weitergeben müssen.